

# Satzung FHZV

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Fairer Hundezuchtverein, nachfolgende  
Kurzform ist FHZV und hat seinen Sitz in  
Werder OT Wodarg in Mecklenburg Vorpommern



**Der Verein wurde im Dezember 2019 gegründet und mit der Eintragsnummer VR 10294 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.**

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Hundezüchtern und Liebhabern mit dem Ziel der Verbesserung der jeweiligen Rasse.
2. Um jedem angeschlossenen Mitglied der Hundezüchter aller Rassen die Möglichkeit der Weiterzucht zu geben, hat der FHZV die Aufgabe übernommen, Veranstaltungen wie z.B.: Zuchtseminare, Ausstellungen und Zuchtschauen zu veranstalten bzw. die Ergebnisse solcher Veranstaltungen, auch von anderen Vereinen, anzuerkennen und diese nach Vorlage im Original oder PDF Kopie auf Wunsch auf der Ahnentafel zu vermerken.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere wird der Verein nicht gewerblich betrieben. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Anhäufung von Vermögen steht ausdrücklich im Widerspruch des FHZV.
4. Der Verein führt ein eigenes Zuchtbuch für alle Rassen.
5. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
6. Befunde jedes praktizierenden Tierarztes in der EU werden anerkannt und die Ergebnisse können ggf. in der Ahnentafel eingetragen werden. Befunde sind im Original oder als PDF Kopie und in deutscher Sprache vorzulegen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Hundeliebhaber und/oder Züchter werden, wenn die Satzung des FHZV anerkannt wird. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und ist dauerhaft gültig ab Eingang des Mitglieds-Beitrages. Im ablehnenden Fall, über den der Vorstand entscheidet, kann dies ohne Angaben von Gründen geschehen und ist nicht anfechtbar. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsbescheinigung/Mitgliedskarte von der Geschäftsstelle. Voraussetzung ist auch die einwandfreie Haltung von Tieren. Der FHZV besteht aus Voll- und Anschlussmitgliedern. Letzteres kann jeder Familienangehörige eines Vollmitgliedes werden. Anschlussmitglieder haben volles Stimmrecht.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nach vorausgegangener Kündigung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu richten. In folgenden Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) Für den Fall, dass eine für die Annahme der Mitgliedschaft maßgebende Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllt wird bzw. zutrifft.
- b) Bei einem Verstoß gegen die Satzung des FHZV.
- c) Bei einem Verstoß gegen die Tierschutzverordnungen bzw. gegen das Tierschutzgesetz Zucht- oder Ausstellungsordnung des FHZV.
- d) Bei Nichtzahlung der Beiträge oder einer sonstigen Schuld an die Vereinskasse, wenn das Mitglied mit der Zahlung in Verzug ist.
- e) Für den Fall, dass ein Mitglied das Ansehen des FHZV durch Worte, Handlungen oder Schrift schädigt, bzw. Unruhe im Verein stiftet. Gegen den Ausschluss ist innerhalb 3 Wochen ab Bekanntgabe Einspruch bei dem Vereinsvorsitzenden durch eingeschriebenen Brief zulässig und gelangt so zu einer erneuten Beurteilung des Vorsitzenden.
- f) Eine oder mehrere Mitgliedschaften bei Zuchtvereinen mit vergleichbarer Tätigkeit sind nicht zulässig. Der Vorstand (erster und zweiter Vorsitzender) kann in so einem Fall durch Beschluss einem Züchter die Mitgliedschaft fristlos kündigen.

## **§ 5 Rechte & Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des FHZV teilzunehmen. Der FHZV informiert seine Mitglieder einmal im Jahr, entweder in einem entsprechenden Rundschreiben oder Veröffentlichungen auf der Vereins-Homepage, über Neuigkeiten Bezug nehmend auf Hundezucht. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des FHZV in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern, die Satzungen und die jeweils in Frage kommende Zuchtordnung genauestens zu beachten und Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuchtgebühren**

1. Jedes Vollmitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, der in der jeweiligen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag eines Anschlussmitgliedes beläuft sich auf 50 % vom Betrag eines Vollmitgliedes.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis 31.03. des laufenden Geschäftsjahres. Beiträge, die bis dahin nicht gezahlt sind, werden mit Mahngebühren oder per Nachnahme eingezogen. Mahn- und Nachnahmegebühren gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
4. Falls der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt wird, so ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen und sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Bei Einreichungen von Wurfmeldungen und sonstigen Anträgen an die Zuchtbuchstelle sind die Mitgliedsbescheinigungen und eine Bestätigung der Wurfabnahme durch einen Tierarzt oder Zuchtwart mit Stempel und Unterschrift beizufügen. Wurde der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt, wird er mit der Wurfeinreichung erhoben.

6. Für den Fall, dass es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erfordern, ist eine Erhöhung der Beiträge bzw. der Zuchtgebühren durch den Vorstand möglich und von diesem festzulegen. Die Erhöhungen dürfen innerhalb eines Jahres nur 25% betragen.

## § 7 Organe des FHZV

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der erste Vorsitzende sowie der zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bestimmt der übrige Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die vakante Stelle für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, unter Vergütung eventuell angeforderter Auslagen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FHZV und besteht aus allen Mitgliedern.

Eine ordentliche Versammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt

mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt gegeben

wird. Anträge auf Beschlussfassung für die ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen in

schriftlicher Form an die Hauptgeschäftsstelle bzw. beim Vorstand eingereicht werden. Über die

Zulassung von Anträgen, die erst bei der Mitgliederversammlung abgegeben werden, entscheidet

die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen, die ein Mitglied selbst

betreffen, hat dieses Mitglied kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist mit

ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten. In der Ladung sind Ort, Zeit und die

Tagesordnung anzugeben. Die Ladung erfolgt durch öffentliches Anschreiben über die

Geschäftsstelle auf der Homepage und Facebookseite des FHZV e.V. mit Sitz in Wodarg 8, 17089

Werder Ortsteil Wodarg und durch Rundschreiben einer e-Mail des FHZV e.V. mit der E-

Mailadresse [FHZVev@web.de](mailto:FHZVev@web.de). Die Beschlussfassung erfolgt mit stets einfacher Stimmenmehrheit

der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Einer Mindestanwesenheitszahl bedarf es nicht.

Etwaige Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Für Satzungsänderungen muss ebenfalls

ein einfacher Mehrheitsbeschluss gefasst werden.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Treptower Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Sonstiges**

Der FHZV kann sich einem Dachverband anschließen. Eine Abänderung der Zugehörigkeit zu einem anderen Dachverband entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit in einer Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (erster und zweiter Vorsitzender). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.) Der Vorstand (erster und zweiter Vorsitzender) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 6.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7.) Vom Vorstand (erster und zweiter Vorsitzender) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 13 Der Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Amtsgericht des Vereinssitzes